

Weisungen StG - Vermögenssteuer

Inhaltsverzeichnis

§ 43	Nr. 1	Gegenstand der Vermögenssteuer
§ 43	Nr. 2	Kryptowährungen und digitale Vermögenswerte mit besonderen Merkmalen
§ 44	Nr. 1	Bewertung des Vermögens
§ 45	Nr. 1	Bewegliches Geschäftsvermögen
§ 46	Nr. 1	Lebensversicherungen
§ 47	Nr. 1	Wertschriftenvermögen
§ 47	Nr. 2	Bewertung von Wertpapieren ohne Kurswert
§ 48	Nr. 1	Unbewegliches Vermögen
§ 48a	Nr. 1	Mitarbeiterbeteiligungen
§ 50	Nr. 1	Schulden
§ 51	Nr. 1	Steuerfreies Vermögen
§ 52	Nr. 1	Steuerfreie Beträge

Sachregister

B

Barschaft, § 44 Nr. 1

Bewegliches Geschäftsvermögen, § 45 Nr. 1

D

Digitale Vermögenswerte, § 43 Nr. 2

K

Kryptowährungen, § 43 Nr. 2

M

Mitarbeiteraktien, § 48a Nr. 1

Mitarbeiterbeteiligungen, § 48a Nr. 1

Mitarbeiteroptionen, § 48a Nr. 1

S

Selbstgenutztes Wohneigentum, § 48 Nr. 1

Steuerfreie Beträge, § 52 Nr. 1

Steuerfreies Vermögen, § 51 Nr. 1

Steuerwert, § 44 Nr. 1

U

Unbewegliches Vermögen, § 48 Nr. 1

V

Vermögensveränderung, § 43 Nr. 1

Vermögensverminderung, § 43 Nr. 1

Vermögenszuwachs, § 43 Nr. 1

W

Wertpapiere ohne Kurswert, § 47 Nr. 2

Wertschriftenvermögen, § 47 Nr. 1

Gegenstand der Vermögenssteuer

1. Grundsätzliches

Der Vermögenssteuer unterliegt das gesamte Vermögen (§ 43 Abs. 1 StG).

Nutzniessungsvermögen wird dem Nutzniesser oder der Nutzniesserin zugerechnet (§ 43 Abs. 2 StG).

Bei Anteilen an Anlagefonds ist die Wertdifferenz zwischen den Gesamtkativen des Anlagefonds und dessen direktem Grundbesitz steuerbar (§ 43 Abs. 3 StG).

Das Vermögen wird generell zum Verkehrswert bewertet (§ 44 StG). Eine Ausnahme bilden lediglich die reduzierten Steuerwerte bei selbstgenutztem Wohneigentum (vgl. LU StB Bd. 1 Weisungen StG § 48 Nr. 1), bei land- und forstwirtschaftlichen Liegenschaften (§ 48 Abs. 2b i.V.m. § 1 Ziff. 1 und § 15 SchG) sowie beim beweglichen Geschäftsvermögen (§ 45 StG).

2. Aussergewöhnliche Vermögensveränderungen

Für aussergewöhnliche Vermögensveränderungen ist die steuerpflichtige Person beweispflichtig.

2.1 Vermögensverminderung

Eine ermessensweise höhere Einschätzung des Vermögens ist zulässig, wenn das von der steuerpflichtigen Person deklarierte Vermögen in auffälligem Gegensatz zu früheren, rechtskräftigen Einschätzungen steht und die steuerpflichtige Person weder die behauptete Vermögensveränderung noch eine allfällige Unrichtigkeit der früheren Veranlagung nachzuweisen oder, wo ein strikter Nachweis der Natur der Sache nach nicht möglich ist, wenigstens glaubhaft zu machen vermag. Entsprechend dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit müssen die von Steuerpflichtigen verlangten Mitwirkungshandlungen aber geeignet sein, den rechtserheblichen Sachverhalt abzuklären (VGE vom 7.3.2000 i.S. O.; VGE vom 12.1.1999 i.S. W.).

Es ist nicht zulässig, eine steuerpflichtige Person aufgrund einer blossen Vermutung höher einzuschätzen als bisher. Die Veranlagungsbehörde hat für das angenommene höhere Vermögen den Beweis zu erbringen, es sei denn, dass die steuerpflichtige Person ihre Auskunftspflicht nicht erfüllt hat.

2.2 Vermögenszuwachs

Besonders zu beachten ist, ob gegenüber der Vorperiode ein Vermögenszuwachs eingetreten ist. Dieser kann entweder auf einen Erbanfall, eine Schenkung, auf Kursgewinne bei den Wertschriften oder auf Gewinne bei einem Liegenschaftsverkauf zurückzuführen sein. Liegt keine dieser Voraussetzungen vor, ist zu prüfen, ob die steuerpflichtige Person aus dem für die Steuerperiode deklarierten Einkommen den festgestellten Vermögensstand hat erzielen können. Ist dies nicht möglich gewesen, ist das deklarierte Einkommen entsprechend heraufzusetzen, es sei denn, bei der Untersuchung des Falles stelle sich heraus, dass die neu deklarierten Vermögenswerte schon früher vorhanden waren, aber der Besteuerung entzogen wurden. In diesem Fall sind die Voraussetzungen für die Veranlagung einer Nachsteuer und Busse zu prüfen.

Kryptowährungen und digitale Vermögenswerte mit besonderen Merkmalen

1. Kryptowährungen

Kryptowährungen sind digitale **Zahlungsmittel** bzw. Vermögenswerte. Sie sind im weitesten Sinne vergleichbar mit einem Bankguthaben, es besteht jedoch kein Anrecht auf Barauszahlung in Schweizer Franken oder in einer traditionellen Fremdwährung. Die bekanntesten und verbreitetsten Kryptowährungen sind Bitcoin, Ethereum, Ripple, Litecoin und Dash.

Kryptowährungen unterliegen der Vermögenssteuer (§ 43 Abs. 1 StG). Wie beim übrigen Privatvermögen ist für ihre Bewertung der Verkehrswert per Stichtag 31. Dezember oder Ende der Steuerpflicht massgebend. Hierbei ist auf den Jahresendkurs gemäss der verwendeten Handelsplattform abzustellen. Für die zehn bekanntesten Kryptowährungen - wie Bitcoin, Ethereum und Litecoin - publiziert die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) offizielle Steuerwerte (<https://www.ictax.admin.ch/>), die dem Durchschnitt verschiedener Handelsplattformen entsprechen.

Kryptowährungen im Geschäftsvermögen unterliegen mit ihren steuer- und handelsrechtskonformen Buchwerten der Vermögenssteuer (§ 45 Abs. 1 StG). Wertsteigerungen von Kryptowährungen mit einem repräsentativen Börsenkurs dürfen über den Anschaffungspreis hinaus aktiviert werden (Art. 960b OR; Bewertungswahlrecht).

Informationen über die verschiedenen Kryptowährungen und deren aktuellen Wert vermitteln u.a. die folgenden Websites:

- <https://coinmarketcap.com/> (Auflistung nach Höhe des Marktvolumens)
- <https://www.oanda.com/lang/de/currency/converter/> (einfache Online-Umrechnung)

Für Kryptowährungen ohne offiziellen Kurswert kann der Kaufpreis als Vermögenswert deklariert werden. Die Deklaration erfolgt im Wertschriftenverzeichnis als übriges Guthaben. Mit der Deklaration ist ein Auszug des Wallets (digitale Brieftasche) als Beleg in der Steuererklärung beizulegen.

Für einkommenssteuerrechtliche Bestimmungen siehe LU StB Bd. 2 Weisungen StG § 25 Nr.1 Ziff. 4 und Bd. 1 Weisungen StG, § 24 Nr.1.

2. Digitale Vermögenswerte mit besonderen Merkmalen

Neben den Kryptowährungen existiert eine grosse Zahl von digitalen Vermögenswerten (z.B. Tokens) mit besonderen Merkmalen.

Räumt ein Token seiner Eigentümerin bzw. seinem Eigentümer zusätzliche Rechte ein, welche über die Rechte „typischer“ Kryptowährungen hinausgehen, so sind die Steuerfolgen individuell je nach den konkreten Merkmalen zu beurteilen. Im Falle von Smart Contracts, Colored Coins, digitalen Aktien usw. wird etwa zu beurteilen sein, welche steuerliche Qualifikation des mit dem Token verbundenen Rechts im Vordergrund steht. Typischerweise handelt es sich um Dividenden-, Stimm- und Liquidationsrechte oder digitale Zins- und Forderungsrechte.

Für weitere und detaillierte Informationen wird auf das Arbeitspapier der Eidgenössischen Steuerverwaltung verwiesen: <https://www.estv.admin.ch> > Dir. Bundessteuer > Fachinformationen > Kryptowährungen

Bewertung des Vermögens

1. Steuerwert von Sammlungen

Ist der Verkehrswert von Sammlungen nicht bekannt, ist er zu schätzen, oder es kann ein angemessener Versicherungswert herangezogen werden. Bei Briefmarkensammlungen kann bei der Schätzung des Verkehrswertes vom Katalogwert ausgegangen werden. Zur Abgrenzung der Sammlungen vom Hausrat und den persönlichen Gebrauchsgegenständen vgl. LU StB Bd. 1 Weisungen StG § 51 Nr. 1.

2. Steuerwert von Motorfahrzeugen

Der Abschreibungssatz für Personenautos beträgt 30% pro Jahr, wobei die Abschreibung auf dem jeweiligen Restwert (im ersten Jahr nach der Anschaffung vom Anschaffungspreis) vorzunehmen ist. Stellt sich anhand der Meldungen des kantonalen Strassenverkehrsamtes, das die erstmalige Inbetriebsetzung eines Motorfahrzeuges meldet, heraus, dass die steuerpflichtige Person im Lauf der Bemessungsperiode mehrere, verschiedene Motorfahrzeuge erworben hat, so ist abzuklären, ob eventuell ein gewerbmässiger Handel mit Personenautos vorliegt. Ein allfälliger Gewinn aus dieser Verkaufstätigkeit wäre als Erwerbseinkommen aus selbständiger Tätigkeit zu erfassen.

Anschaffungsjahr	Steuerwert in % per 31.12.			
	2018	2019	2020	2021
2021	-	-	-	70
2020	-	-	70	49
2019	-	70	49	34
2018	70	49	34	24
2017	49	34	24	17
2016	34	24	17	12
2015	24	17	12	8
2014	17	12	8	6
2013	12	8	6	4
2012	8	6	4	3
2011	6	4	3	2
2010	4	3	2	1

3. Barschaft

Es soll nicht ermessensweise eine Barschaft angenommen werden, nur um damit die Abrundungsvorschrift gemäss § 60 Abs. 2 StG unwirksam zu machen. Es ist allerdings darauf zu achten, ob kurz vor dem Veranlagungstichtag Wertpapiere verkauft oder Darlehen aufgenommen worden sind, die auf eine grössere Barschaft am Veranlagungstichtag schliessen lassen.

Bewegliches Geschäftsvermögen

Als Steuerwert des Betriebsinventars gilt dessen Einkommenssteuerwert (§ 45 StG).
Für die Landwirtschaft vgl. im Übrigen LU StB Bd. 2 Weisungen StG § 25 Nr. 5 Ziff. 2.

Lebensversicherungen

Rückkaufsfähige Lebensversicherungen unterliegen der Vermögenssteuer mit ihrem vollen Rückkaufswert, ungeachtet eines allfälligen Verlustes bei einem vorzeitigen Austritt aus der Versicherung. Die Gewinnanteile (Überschussanteile) sind ebenfalls Bestandteil des Vermögenssteuerwertes von Lebensversicherungen. Der Rückkaufswert von Rentenversicherungen ist auch nach Rentenbeginn zu versteuern.

Die Rückkaufswerte inkl. die Gewinnanteile sind von den Versicherungen zu bescheinigen. Gemäss Vereinbarung mit den Versicherungen muss die Bescheinigung aus Praktikabilitätsgründen nicht per Ende Steuerperiode, sondern kann per Ende Versicherungsjahr erfolgen. Die Steuerpflichtigen haben diese Bescheinigung mit der Steuererklärung einzureichen.

Wird eine Versicherungssumme nicht gesamthaft, sondern ratenweise der berechtigten Person ausbezahlt, sind am Stichtag noch ausstehende Beträge als Guthaben vermögenssteuerpflichtig.

Wertschriftenvermögen

Es darf keine Veranlagung abschliessend vorgenommen werden, wenn das von der Abteilung Wertschriften + Verrechnungssteuer überprüfte Wertschriftenverzeichnis noch nicht vorliegt. Ob überhaupt ein solches eingereicht worden ist, ergibt sich aus der Deklaration von Wertschriftenvermögen und -ertrag in der Steuererklärung. Die von der Abteilung Wertschriften + Verrechnungssteuer vorgenommenen Korrekturen sind bei der Veranlagung unbedingt zu berücksichtigen.

Als Grabunterhaltsfonds bezeichnete Sparhefte oder Konti sind steuerfrei, wenn sie nicht mehr als CHF 8'000.– für ein Einzelgrab oder CHF 14'000.– für ein Familiengrab aufweisen und die Grabesruhe mindestens 20 Jahre dauert. Sie sind auf einem separaten Wertschriftenverzeichnis (Verrechnungssteuer-Rückerstattungsantrag) aufzuführen.

Unter dem Nominalwert deklarierte Hypothekarforderungen werden von der Abteilung Wertschriften + Verrechnungssteuer mit 100% eingesetzt. Es bleibt den steuerpflichtigen Personen überlassen, gegenüber den Steuerbehörden einen allfälligen, geltend gemachten Minderwert nachzuweisen.

Grundpfandgesicherte Forderungen unterliegen der beschränkten Steuerpflicht im Sinne von § 10 Unterabs. c StG (vgl. LU StB Bd. 1 Weisungen StG § 10 Nr. 1).

Muss infolge Nichteinreichung der Steuererklärung eine Ermessensveranlagung vorgenommen werden, ist, wenn die steuerpflichtige Person bei der vorangegangenen Einschätzung Wertschriften deklariert hatte, deren Steuerwert am Veranlagungstag und deren Ertrag in den Bemessungsjahren anhand der Kursliste zu ermitteln und bei der Ermessenseinschätzung zu berücksichtigen.

Bewertung von Wertpapieren ohne Kurswert

1. Allgemeines

Das Vermögen von natürlichen Personen ist zum Verkehrswert zu besteuern. Für nicht regelmässig gehandelte Aktien, Genossenschaftsanteile und andere Beteiligungsrechte ist der Verkehrswert gemäss § 47 Abs. 2 StG zu schätzen.

Die Bewertung von Wertpapieren ohne Kurswert erfolgt im Kanton Luzern grundsätzlich (für die Ausnahmen s. Ziffern 2 und 3) aufgrund der Wegleitung zur Bewertung von Wertpapieren ohne Kurswert für die Vermögenssteuer (nachfolgend Wegleitung genannt; vgl. KS 28 der Schweizerischen Steuerkonferenz vom 28. August 2008 sowie für die Bewertungen bis Kalenderjahr 2007 KS 28 vom 21. August 2006).

2. Abweichungen von den Bewertungskriterien der Wegleitung ab Kalenderjahr 2008

Abweichungen und Präzisierungen zum Kreisschreiben Nr. 28 der Schweizerischen Steuerkonferenz vom 28. August 2008:

Für die Ermittlung des Ertragswertes eines Unternehmens wird der Jahresgewinn des aktuellen und des letztjährigen Geschäftsjahres (n und n-1) verwendet, wobei der Reingewinn des aktuellen Geschäftsjahres doppelt gewichtet wird (entspricht Modell 1 Randziffer 7 der Wegleitung; bisherige Praxis Kanton Luzern). Auf Wunsch der Gesellschaft wird das Modell 2 (Mittelwert der Gewinne der letzten 3 Jahre) als Berechnungsbasis verwendet. Nach einem Modellwechsel muss das Berechnungsschema während mindestens 5 Jahren beibehalten werden.

In Abweichung zu Randziffer 32 der Wegleitung setzt sich der Unternehmenswert aus dem Mittelwert von Substanzwert und Ertragswert zusammen, wenn der aufgrund der Wegleitung ermittelte Ertragswert das Vierfache oder mehr des ermittelten Substanzwertes beträgt.

Randziffer 36 der Wegleitung 2008, wonach der Substanzwert zu Fortführungswerten als Mindestwert gilt, wird nicht angewandt.

Unbewegliches Vermögen

1. Bewertung von selbstgenutztem Wohneigentum

Der Steuerwert von am Wohnsitz dauernd selbst genutzten Wohnliegenschaften oder Teilen davon beträgt 75% des Katasterwertes (§ 48 Abs. 2a StG). Liegenschaften, die nicht dauernd selbst bewohnt werden (z.B. Ferienliegenschaften) sind dagegen zu 100% steuerbar (§ 48 Abs. 2b StG).

Ist im Zeitpunkt der Vornahme der Steuerveranlagung das Schätzungsverfahren noch hängig, ist mit der Einschätzung zuzuwarten, bis dieses abgeschlossen und der Katasterwert rechtskräftig festgesetzt ist.

Wenn am Veranlagungsstichtag Investitionen getätigt worden sind, für die noch keine Katasterschätzung vorliegt, sind die bisher entstandenen Baukosten zuzüglich des Steuerwertes der Liegenschaften des Baulandes (zu 100%) als Steuerwert einzusetzen. Bei selbstbewohnten Liegenschaften sind 75% davon als Steuerwert einzusetzen (§ 48 Abs. 3 StG). Es kann mit der steuerpflichtigen Person auch vereinbart werden, dass in die Veranlagung kein Steuerwert des Baulandes und des angefangenen Gebäudes eingestellt wird, dass aber andererseits auch keine Bauschulden berücksichtigt werden. Wenn jedoch mit der steuerpflichtigen Person keine Einigung erzielt werden kann, ist von der Veranlagungsbehörde ein Schätzungsauftrag an das Schätzungsamt zu erteilen, damit der Katasterwert per Stichtag für das im Bau befindliche Haus ermittelt wird.

Bei Umbauten wird in der Regel keine Revisionsschätzung vorgenommen, wenn sich der Real- oder Ertragswert um weniger als 5% verändert (§ 3 Abs. 2 SchV).

Ist eine steuerpflichtige Person Eigentümerin mehrerer Liegenschaften, ist das Formular „Liegenschaftenverzeichnis“ der Steuererklärung beizulegen. Das Formular ist auch dann auszufüllen, wenn ein Einfamilienhaus oder eine Eigentumswohnung vermietet wird.

Ist in der Steuerperiode eine Liegenschaft erworben worden, hat die steuerpflichtige Person die Finanzierung des Erwerbspreises auszuweisen, wenn diese nicht bereits aus der Steuererklärung zu ersehen ist. Das Gleiche gilt auch für die Finanzierung der Kosten der Erstellung oder des Umbaus eines Gebäudes.

Die mit einem Wohnrecht belastete Liegenschaft ist bei der wohnrechtsgebenden Person als Vermögen zu versteuern. Der Steuerwert beträgt 100% des Katasterwertes.

2. Bewertung der übrigen Liegenschaften

Der Steuerwert der übrigen, nicht am Wohnsitz dauernd selbst bewohnten Liegenschaften oder Liegenschaftsteilen beträgt 100% des Katasterwertes. Dies gilt insbesondere für

- fremdvermietete Liegenschaften oder Liegenschaftsteile
- Zweitliegenschaften (z.B. Ferienhäuser oder Ferienwohnungen)
- Geschäftsliegenschaften oder Geschäftsräumlichkeiten (fremdvermietete oder für das eigene Geschäft selbst genutzte Liegenschaften).
- land- und forstwirtschaftliche Liegenschaften

Bei teils für Wohnzwecke selbstgenutzten, teils anderweitig genutzten Liegenschaften, ist der Anteil der eigenen Wohnung zu 75% und der Anteil der übrigen Nutzung zu 100% zu erfassen. Die Wertzerlegung kann in der Regel nach den in der Steuerperiode erzielten Liegenschaftserträgen bzw.-mietwerten (100%) erfolgen. Dies setzt jedoch voraus, dass sich die Verhältnisse an dem für die Bemessung der Vermögenssteuer massgebenden Stichtag (Ende der Steuerperiode oder Steuerpflicht) nicht verändert haben. Ebenso gilt es zu beachten, dass der Verteilung marktkonforme Mietzinse zugrundegelegt werden. Leerstehende Wohnungen können die Liegenschaftserträge und damit die Aufteilung verfälschen. Die der Katasterschätzung zu Grunde liegende Aufteilung in Eigen- und Fremdnutzung ist grundsätzlich nicht massgebend. Diese Ausnahmen von der Regel werden aus veranlagungsökonomischen Gründen nur auf Antrag berücksichtigt.

1. Beispiel

Position	CHF	
Mietwert (100%) der eigenen Wohnung	20'000.-	(20%)
Mieterträge	80'000.-	(80%)
Total Liegenschaftsertrag in der Steuerperiode	100'000.-	(100%)

Position	CHF		CHF
Katasterwert der Liegenschaft	2'000'000.-		
Anteil eigene Wohnung (20%)	400'000.-	Steuerwert (75%)	300'000.-
Anteil Wohnungen (80%)	1'600'000.-	Steuerwert (100%)	1'600'000.-
Steuerwert der Liegenschaft per 31. Dezember			1'900'000.-

2. Beispiel

Position	CHF		
Mieterträge aus Vermietung Wohnungen (inkl. Untervermietung)	60'000.–	(60%)	
Mietwert bei eigener geschäftlicher Nutzung (z.B. Ladenlokal, Büroräumlich- keiten)	20'000.–	(20%)	(80%)
Mietwert (100%) der eigenen Wohnung	20'000.–		(20%)
Total Liegenschaftsertrag in der Steuerperiode	100'000.–		(100%)

Position	CHF		CHF
Katasterwert der Liegenschaft	2'000'000.–		
Anteil eigene Wohnung (20%)	400'000.–	Steuerwert (75%)	300'000.–
Anteil Wohnungen und übrige Räumlich- keiten (80%)	1'600'000.–	Steuerwert (100%)	1'600'000.–
Steuerwert der Liegenschaft per 31. Dezember			1'900'000.–

3. Zurechnung von Grundstücken am Veranlagungstichtag

Grundstücke, die mit Nutzen- und Schadenanfang am 31. Dezember die Hand gewechselt haben, sind der Käuferschaft zuzurechnen, wenn der Kaufvertrag vor dem Veranlagungstichtag abgeschlossen worden ist (§ 1 StV).

4. Steuerwert bei Steuerauscheidungen

Für die interkantonale und internationale Steuerauscheidung sind die ausserhalb des Kantons befindlichen Liegenschaften nach den gleichen Grundsätzen, wie sie für die Luzerner Grundstücke gelten, zu bewerten (vgl. LU StB Bd. 2 Weisungen StG § 179 Nr. 1).

Mitarbeiterbeteiligungen

1. Mitarbeiteraktien

Mitarbeiteraktien unterliegen zum Verkehrs- bzw. zum Formelwert der Vermögenssteuer. Bei gesperrten Mitarbeiteraktien kann entsprechend der verbleibenden Sperrfrist auf dem Verkehrs- bzw. Formelwert ein Einschlag gemäss Diskontierungstabelle vorgenommen werden.

Sperrfrist	Einschlag	Reduzierter Verkehrswert
1 Jahr	5,660%	94,340%
2 Jahre	11,000%	89,000%
3 Jahre	16,038%	83,962%
4 Jahre	20,791%	79,209%
5 Jahre	25,274%	74,726%
6 Jahre	29,504%	70,496%
7 Jahre	33,494%	66,506%
8 Jahre	37,259%	62,741%
9 Jahre	40,810%	59,190%
10 Jahre und länger	44,161%	55,839%

Für Mitarbeiteraktien mit einer unbefristeten Rückgabepflichtung kann ein Pauschalabzug in der Höhe von 44% vom Brutto-Steuerwert gemäss KS Nr. 28 der Schweizerischen Steuerkonferenz vom 28. August 2008 vorgenommen werden. Dieser Diskont ist nicht mit dem Minderheitsbeteiligungsabzug von 30% (KS SSK Nr. 28 RZ 61 Abs. 3) kumulierbar und muss grundsätzlich beantragt werden.

Anwartschaften auf den Erwerb von Mitarbeiteraktien unterliegen nicht der Vermögenssteuer, da sie keine definitiv erworbenen Vermögenswerte darstellen.

2. Mitarbeiteroptionen

Freie börsennotierte Mitarbeiteroptionen unterliegen ab ihrer Abgabe der Vermögenssteuer. Massgebend ist der Verkehrswert (Börsenschlusskurs) am Ende der Steuerperiode.

Alle übrigen Mitarbeiteroptionen, die im Zeitpunkt der Ausübung bzw. des Verkaufs besteuert werden, unterliegen während ihrer Haltedauer nicht der Vermögenssteuer.

Altrechtliche Mitarbeiteroptionen, die vor dem 1. Januar 2013 bei Abgabe oder Vesting besteuert wurden, unterliegen der Vermögenssteuer zum finanzmathematisch be-

rechneten Verkehrswert am Ende der Steuerperiode, mindestens jedoch zum inneren Wert (Differenz zwischen dem Kurswert des Basistitels und dem Ausübungspreis).

3. Unechte Mitarbeiterbeteiligungen

Unechte Mitarbeiterbeteiligungen unterliegen nicht der Vermögenssteuer, da sie keine definitiv erworbenen Vermögenswerte darstellen.

Schulden

Die steuerpflichtige Person hat ein vollständig und ordnungsgemäss ausgefülltes Schuldenverzeichnis einzureichen (§ 146 Abs. 1c StG). Nicht ausgefüllte, mit der Bemerkung „wie bisher“ versehene Verzeichnisse genügen dieser Vorschrift nicht und sind zur Ergänzung zurückzuweisen. Die Schulden sind zu belegen. Von nicht belegten Schulden sind die Ausweise nachzufordern. Bei Bankschulden ist ein Verzeichnis über die für den Kredit hinterlegten Wertschriften einzuverlangen und zu den Akten zu legen. Es ist zu überprüfen, ob die hinterlegten Vermögenswerte (Wertschriften, Versicherungspolice usw.) unter den Aktiven deklariert sind.

Die Zinsen selbst können ebenfalls Schulden darstellen, sofern sie am Stichtag geschuldet, aber noch nicht bezahlt sind.

Zu den abzugsfähigen Schulden gehören auch die bis zum Stichtag aufgelaufenen Bundesvorschüsse nach WEG (vgl. LU StB Bd. 1 Weisungen StG § 40 Nr. 4). Diese sind mit den entsprechenden Gutschriftsanzeigen nachzuweisen.

Schulden, für die ein Konkursverlustschein ausgestellt wurde, sind nur insoweit abziehbar, als die steuerpflichtige Person am Stichtag neues Vermögen im Sinne von Art. 265 SchKG aufweist, d.h. mit der Rückzahlung der betreffenden Schulden ernsthaft gerechnet werden muss (VGE vom 2.12.1986 i.S. M.).

Schulden, die am Stichtag bestehen, deren Höhe aber noch nicht genau feststeht, sind zu schätzen.

Für die laufende Steuerperiode provisorisch in Rechnung gestellte Steuerbeträge, die am Stichtag noch nicht bezahlt sind, sind als Schulden abziehbar.

Steuerschulden (inkl. Nachsteuerschulden), die am Bemessungsstichtag bestehen, können als Schulden auch dann abgezogen werden, wenn sie noch nicht rechtskräftig festgesetzt sind. Sie sind gegebenenfalls zu schätzen.

Steuerbussen entstehen erst im Zeitpunkt, an dem sie rechtskräftig festgesetzt werden. Vorher sind sie somit nicht als Schulden abziehbar.

Bei Veranlagungen infolge Tod können Todesfallkosten per Todestag im Vermögen in Abzug gebracht werden. Die Kosten werden mit einem Pauschalbetrag von CHF 15'000.– berücksichtigt. Der Nachweis höherer Kosten bleibt vorbehalten.

Steuerfreies Vermögen

Der Hausrat sowie persönliche Gebrauchsgegenstände werden nicht besteuert (bezüglich Bewertung von vermögenssteuerpflichtigen Sammlungen, Motorfahrzeugen und Barschaft vgl. LU StB Bd. 1 Weisungen StG § 44 Nr. 1).

Zum Hausrat gehören die Gegenstände, die zur üblichen Einrichtung einer Wohnung gehören und tatsächlich Wohnzwecken dienen, namentlich Möbel, Teppiche, Bilder, Küchen- und Gartengeräte, Geschirr, Bücher sowie Geräte der Unterhaltungselektronik (§ 16 Abs. 1 StV).

Als persönliche Gebrauchsgegenstände gelten die Gebrauchsgegenstände des Alltags, namentlich Kleider, Schmuck, Sportgeräte, Photo- und Filmapparate (§ 16 Abs. 2 StV).

Nicht zum Hausrat oder zu den persönlichen Gebrauchsgegenständen zählen jedoch Motorfahrzeuge, Boote, Reitpferde und Kunstsammlungen sowie Vermögensgegenstände und wertvolle Sammlungen (§ 16 Abs. 3 StV). Einen Hinweis für den Wert einer Sammlung liefert insbesondere ihr Versicherungswert. Ein Objekt gehört sodann nicht zum steuerbefreiten Hausrat, wenn es zur eigentlichen Kapitalanlage angeschafft worden ist, und nun mehr oder weniger zufällig im Haus oder in der Wohnung der steuerpflichtigen Person platziert ist (z.B. eine Edelmetallsammlung mit erheblichem Wert oder eine Stradivarigeige). Der steuerpflichtigen Person wird allerdings eine ihren wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechende, angemessene Ausstattung der Wohnung - auch mit Kunstgegenständen - zugestanden.

Bilder, welche im Haus der steuerpflichtigen Person aufgehängt sind, gehören grundsätzlich zum Hausrat. Sofern deren Wert gemessen an den Wohnverhältnissen der steuerpflichtigen Person ausserordentlich hoch ist, wird jedoch angenommen, dass diese Bilder in erster Linie Kapitalanlagecharakter haben.

Video, TV-Gerät, Stereoanlage, PC gehören zum üblichen Hausrat.

Bei Edelmetall handelt es sich zwar grundsätzlich um Kapitalanlagewerte. Dies gilt jedoch nicht für Silberbesteck und -geschirr, welches hauptsächlich im Haushalt verwendet wird.

Sportgeräte wie Motorfahrzeuge, Boote, Pferde, (Segel-)Flugzeuge und Ballonfluggeräte gehören nicht zu den steuerbefreiten persönlichen Gebrauchsgegenständen. Dies gilt auch für weitere den üblichen Wert erheblich überschreitende Sport- und Hobbygeräte (nicht aber für Velos, Hängegleiter, Tauchausrüstung usw.).

Musikinstrumente gehören wie Sportgeräte in der Regel zu den persönlichen Gebrauchsgegenständen. Dies gilt jedoch nicht für wertvolle Einzelstücke, welche geeignet sind, eine Wertsteigerung zu erfahren, wie z.B. eine Stradivarigeige.

Steuerfreie Beträge

Ab 2020 betragen die Abzüge vom Reinvermögen nach § 52 Abs. 1a-c StG:

- CHF 125'000 (bis 2019 CHF 100'000.–) für in ungetrennter Ehe lebende Steuerpflichtige
- CHF 62'500 (bis 2019 CHF 50'000.–) für die übrigen Steuerpflichtigen
- CHF 12'500 (bis 2019 CHF 10'000.–) für jedes im Sinne von § 42 Abs. 1a StG abzugsberechtigte Kind. Der Vermögenssteuerfreibetrag für Kinder wird bei getrennter Besteuerung der Eltern und gemeinsamer elterlicher Sorge je hälftig beiden Elternteilen zum Abzug zugewiesen, falls keine Unterhaltsbeiträge gemäss § 40 Abs. 1c StG für das Kind geltend gemacht werden (§ 14a StV). In der Steuerperiode des Volljährigkeitseintritts des Kindes wird bei getrennt veranlagten Eltern mit Kinderalimente-Zahlungen der Vermögenssteuerfreibetrag für das Kind entsprechend dem Kinderabzug pro rata temporis beiden Elternteilen zum Abzug zugeteilt (siehe LU StB Bd. 1 Weisungen StG § 42 Nr. 2 Ziff. 1.2.2).

Der Abzug für Kinder erfolgt vom Reinvermögen der Familie. Ungeachtet also, ob das Kind Sparvermögen aufweist oder nicht, können steuerpflichtige Personen, denen der Kinderabzug gemäss § 42 Abs. 1a zusteht, zusätzlich für jedes Kind jeweils den entsprechenden Abzug geltend machen.

Die steuerfreien Beträge werden nach den Verhältnissen am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht gewährt (§ 52 Abs. 2 StG).